

Statuten des Historischen Vereins des Kantons Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **31 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUTEN

des Historischen Vereins des Kantons Bern.

Zweck.

§ 1. Es besteht für den Kanton Bern ein Historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde der Geschichte und der Altertumskunde, besonders des Kantons Bern, zum Zweck tätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete der genannten und ihrer Hilfswissenschaften und zur Erhaltung vaterländischer Altertümer.

Der Verein bildet zugleich die Bernische Kantonalabteilung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

§ 2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ist erforderlich, dass die betreffende Person in einer Vereinssitzung von einem Mitgliede angemeldet werde; in der nächstfolgenden Sitzung wird in offener Abstimmung entschieden; geheime Abstimmung erfolgt nur auf gestelltes Verlangen. Die Hauptversammlung hat das Recht, am Schlusse der Verhandlungen die sich Anmeldenden in offener Abstimmung sofort aufzunehmen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt einen auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag (im Minimum Fr. 8.—), wogegen es die Archivhefte gratis erhält und das Recht auf freie Benützung der Stadtbibliothek in Bern hat.

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Juni.

§ 4. Auf vorherige Begutachtung durch den Vorstand können durch die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, welche von der Zahlung des jährlichen Unterhaltungsgeldes befreit sind.

Versammlungen.

§ 5. Ausser den in der Regel alle vierzehn Tage im Winterhalbjahr stattfindenden Sitzungen des Vereins wird jährlich im Som-

mer eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Ablage der Rechnung, Wahl des Vorstandes und Behandlung sonstiger Geschäfte.

Vorstand.

§ 6. Der Verein wählt in der Hauptversammlung für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand zur Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier, einem Archivar und zwei bis vier Beisitzern. Das Amt des Sekretärs und das des Archivars können dem nämlichen Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 7. Der Vorstand besorgt die Herausgabe des „Archivs des Historischen Vereins des Kantons Bern“ und entscheidet über die darin aufzunehmenden Arbeiten und Mitteilungen.

Also beschlossen in der Hauptversammlung in Merligen, den 22. Juni 1930.

Namens des Historischen Vereins des Kantons Bern:

Der Präsident: **Dr. H. Dübi.**

Der Sekretär: **Emil Meyer.**